



## **Viscom AG**

**Hannover**

**WKN784686**

**ISIN DE0007846867**

### **Dividendenbekanntmachung**

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft hat am 3. Juni 2015 beschlossen, aus dem im festgestellten Jahresabschluss der Viscom AG zum 31. Dezember 2014 ausgewiesenen Bilanzgewinn eine Dividende in Höhe von 1,00 € je dividendenberechtigter Stückaktie auszuschütten und den Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, durch die depotführenden Kreditinstitute ab dem 4. Juni 2015. Hauptzahlstelle unserer Gesellschaft ist die **VEM Aktienbank AG, München**. Da sämtliche von unserer Gesellschaft ausgegebenen Aktien als Sammelbestand in Form von Globalurkunden bei der Clearstream Banking AG verwahrt werden, erfolgt die Auszahlung der Dividende an die Aktionäre ausschließlich durch Kontogutschrift seitens der jeweiligen Depotbank.

Ein Teilbetrag der Dividende in Höhe von 0,331911 € je dividendenberechtigter Stückaktie wird grundsätzlich unter Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer sowie des darauf entfallenden Solidaritätszuschlags von 5,5 % (gesamt 26,375 %) ausgezahlt. Sofern der Aktionär seine Kirchenzugehörigkeit der Depotbank mitgeteilt hat, wird zusätzlich die Kirchensteuer einbehalten und bei der Bemessung der Kapitalertragsteuer als Sonderausgabe berücksichtigt. Der Restbetrag der Dividende in Höhe von 0,668089 € je Aktie wird aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 KStG geleistet. Somit erfolgt die Auszahlung dieses Teilbetrages insoweit ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag.

Der Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags auf die Kapitalertragsteuer und ggf. der Kirchensteuer entfällt bei den Aktionären, die ihrer Depotbank eine Nichtveranlagungsbescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes eingereicht haben. Das gleiche gilt ganz oder teilweise für Aktionäre, die bei ihrer Depotbank einen Freistellungsauftrag eingereicht haben, soweit das Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen bereits ausgeschöpft ist.

Bei ausländischen Aktionären kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages nach Maßgabe bestehender Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen. Die Anträge müssen bis 31. Dezember 2018 beim Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn, eingegangen sein.

**Hannover, im Juni 2015**

***Der Vorstand***